

CDU

Stadt Meerbusch
Februar 2007
Eingr. 21. Feb. 2007

GdSt. Plc. Varr. Bay. Hm. GdSt.

Ge 2012
ANLAGE 1 zu TOP

vom 12.06.07

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Planung,
Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
Herrn RA Lutz Lienenkämper MdL
über die Stadtverwaltung Meerbusch
- Rathaus -
40667 Meerbusch

RATSFRAKTION STADT MEERBUSCH
Meerbuscher Straße 10
40670 Meerbusch
Tel. 0 21 59 / 675 625
Fax 0 21 59 / 675 363
homepage: www.cdu-meerbusch.de

Meerbusch, den 16.02.2007
info@cdu-meerbusch.de

EINGANG: 22. Feb. 2007

Umlauf ☐

weiter an: 61.1
4-23

Sehr geehrter Herr Lienenkämper,

namens und im Auftrag der CDU-Ratsfraktion möchte ich Sie bitten, dem Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften in der Sitzung am 06.03.2007 den nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie folgende politische Zielsetzung umgesetzt werden kann:

Städtische Grundstücke sollen mit einem Preisnachlass an Familien mit Kindern veräußert werden, sofern diese ein Familieneinkommen beziehen, das nicht höher als das durchschnittliche Familieneinkommen gem. Feststellung des Statistischen Bundesamtes in Deutschland liegt.

Die Nachlässe betragen

- 10.000 € bei einem Kind
- 7.500 € bei jedem weiteren Kind

Im Übrigen erfolgen die Veräußerungen nach den allgemeinen Veräußerungsrichtlinien der Stadt.

Begründung:

Zur Begründung vereisen wir auf unseren vorliegenden Antrag.

In der Diskussion über diesen bisherigen Antrag, über das Willicher Modell und Fördermöglichkeiten generell, sind wir zur Auffassung gelangt, dass unser Ursprungsantrag modifiziert werden sollte.

Bislang sollte eine Förderung an die - relativ geringen - Einkommen gebunden werden, die für eine allgemeine Förderung gelten. Wir sind zur Überzeugung gelangt, daß dadurch der Kreis der Anspruchsberechtigten im Ergebnis zu klein ist. Allerdings wollen wir aus öffentlichen Geldern auch nicht Großverdiener beim Erwerb von Grundstücken fördern. Deshalb halten wir nunmehr das vom statistischen Bundesamt jährlich ermittelte Durchschnitts-Familieneinkommen für die richtige Bezugsgröße: wer durchschnittlich oder schlechter verdient, wird gefördert, wer überdurchschnittlich verdient, nicht. Zudem löst diese Grenze wenig Verwaltungsaufwand aus. Durch Vorlage des Steuerbescheides kann leicht das Einkommen ermittelt werden. Dies ist einer Familie jedenfalls dann zuzumuten, wenn sie in den Genuß nicht unerheblicher öffentlicher Förderung kommen will.

Bei der Zahl der Kinder sollen auch bescheinigte Schwangerschaften mit berücksichtigt werden.

Die geförderten Bewerber sollen verpflichtet werden, das Gebäude für die Dauer von 10 Jahren selbst zu nutzen. Verstößt der geförderte Bewerber gegen die Verpflichtung zur Selbstnutzung, so ist die Stadt berechtigt, den gewährten Kaufpreis nebst Zinsen einzufordern. Wir wollen ausdrücklich langfristige Bindungen an Meerbusch fördern und nicht die Möglichkeit zur Vermarktung geförderten Eigentums zu Gunsten der eigenen Tasche schaffen. Die Verwaltung soll für die Umsetzung dieses politischen Zieles geeignete Vorschläge unterbreiten.

Die Rabattierung soll - abweichend von unserem bisherigen Antrag - nicht mehr über einen prozentualen Nachlaß auf den Kaufpreis erfolgen, sondern über eine Festbetragsförderung. Wer große Grundstücke kauft, soll nach unserer Überzeugung nicht stärker gefördert werden, als derjenige, der sich für kleinere Grundstücke entscheidet.

Die Verwaltung sollte auch prüfen, ob eine Deckelung der Gesamtrabattierung pro Jahr sinnvoll und nötig ist, um größere Einnahmeausfälle zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Damblon
Fraktionsvorsitzender

ANLAGE 2 zu TOP

vom 12.06.07

Datum: 11.07.2005

Deutschland

2.6.1 Einkommen und Einnahmen sowie Ausgaben privater Haushalte
von allein Erziehenden und Paaren 2003
nach sozialer Stellung des/der Haupteinkommensbezieher/-bezieherin

Glieder.Nr.: D1 2.6.1 01 V

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Allein Erzie- hende 1)	Davon mit ... Kind(ern) 1)			Paare 2) mit Kind (ern) 3)	Davon mit ... Kind(ern) 3)			
			1	2	3 u.mehr		1	2	3	4 u.mehr
Haushalte insgesamt										
1	Erfasste Haushalte (Anzahl)	1 884	1 205	563	116	12 351	4 507	5 794	1 657	393
2	Hochgerechnete Haushalte (1 000)	1 350	916	367	67	6 478	2 589	2 890	820	179
je Haushalt und Monat in EUR										
3	Bruttoeinkommen aus unselbstst. Arbeit dar.: des/der Haupteinkommensbeziehers/ 4 -bezieherin des/der Ehe-/Lebenspartners/ 5 -partnerin	1 059	1 074	1 092	(659)	3 243	3 074	3 431	3 204	2 820
6	Bruttoeinkommen aus selbstst. Arbeit	102	(93)	(101)	/	377	287	386	552	(728)
7	Einnahmen aus Vermögen	144	110	215	(211)	538	410	589	710	798
8	dar.: aus Vermietung und Verpachtung	19	(16)	(22)	/	75	57	79	99	(148)
9	unterstellte Mietzhl. f. ETW u.Ä.	117	87	185	(167)	434	328	479	570	601
10	Einkommen aus öffentl. Transferzahlungen	649	555	780	1 210	649	548	641	889	1 142
11	dar.: (Brutto) Renten der gesetzl. RV	36	(30)	(45)	/	20	36	(10)	(9)	/
12	(Brutto) Pensionen	/	/	/	/	(11)	(17)	(7)	/	/
13	(Brutto) Renten der Zusatzversor- gung des öffentlichen Dienstes	/	/	/	/	(2)	(4)	/	/	/
14	Renten der gesetzl. Unfallvers.	/	/	-	-	(2)	(3)	(2)	/	/
15	Altersteilzeitgeld	/	/	-	-	/	/	/	-	-
16	Pflegegeld	/	/	/	/	(3)	(2)	(2)	/	/
17	Sozialhilfe	84	68	106	(178)	9	(9)	(7)	/	/
18	Arbeitslosenhilfe	50	58	(33)	/	28	38	20	(25)	/
19	lfd. Übertragungen der Arbeitsförd.	49	53	(38)	/	60	64	57	61	/
20	Wohngeld	51	43	59	(117)	12	10	10	18	(43)
21	Kindergeld	213	154	306	505	276	154	308	461	671
22	Mutterschaftsgeld	/	/	/	-	6	9	(5)	/	/
23	Erziehungsgeld	23	(24)	(19)	/	37	38	32	44	(57)
24	BAföG	/	/	/	-	(4)	(6)	/	/	/
25	Einkommen aus nichtöffentl. Transferzahl.	289	231	399	(479)	191	196	180	209	200
26	dar.: (Brutto) Werks- und Betriebsrenten	/	/	/	/	(2)	(3)	/	/	/
27	Leistungen aus priv. Versicherungen	14	11	(18)	/	30	24	31	41	(43)
28	Unterstützung von priv. Haushalten	264	208	374	(434)	142	149	134	153	137
29	Einnahmen aus Untervermietung	/	/	/	/	(2)	(2)	(2)	/	/
30	Haushaltsbruttoeinkommen	2 243	2 064	2 589	2 797	4 999	4 517	5 228	5 564	5 689
	abzüglich:									
31	Einkommen-, Kirchensteuer und	139	141	142	(103)	557	514	593	568	560
32	Solidaritätszuschlag	201	207	198	(140)	551	538	572	531	497
33	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung									
33	Haushaltsnettoeinkommen	1 904	1 717	2 250	2 555	3 891	3 465	4 064	4 465	4 633
	zusätzlich:									
34	Einnahmen aus dem Verkauf von Waren	13	10	(20)	/	41	44	42	35	(20)
35	Sonstige Einnahmen	10	10	10	(14)	27	26	28	30	33
36	Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen	1 927	1 736	2 280	2 592	3 960	3 534	4 134	4 530	4 685
37	Einnahmen aus Vermögensumwandl./Krediten	310	275	386	(375)	1 021	1 054	1 019	947	914
38	Einnahmen a.d. Auflösung von Sachverm.	/	/	/	/	(53)	/	(82)	/	/
39	Einnahmen a.d. Auflösung von Geldverm.	184	184	189	(156)	531	511	523	616	565
40	Einnahmen aus Kreditaufnahme	(96)	(59)	(165)	/	437	514	414	(310)	/
41	Aufn. von Hypotheken, Grundschulden	/	/	/	/	360	(435)	336	(235)	/
42	Aufn. von Konsumentenkrediten	(52)	(39)	/	/	77	79	78	(75)	/
43	Gesamteinnahmen	2 577	2 359	3 006	3 210	6 089	5 640	6 317	6 576	6 655
44	Private Konsumausgaben	1 670	1 527	1 917	2 274	2 854	2 592	2 953	3 227	3 334
45	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	264	238	312	368	439	390	454	507	572
46	Bekleidung und Schuhe	105	97	121	138	163	144	171	185	203
47	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	575	527	663	757	886	795	921	1 010	1 085
48	Innenausst., Haushaltsger. u. -gegenst.	82	72	90	165	176	166	180	197	176
49	Gesundheitspflege	39	38	35	(65)	73	67	73	92	84
50	Verkehr	170	154	200	229	411	394	422	428	399
51	Nachrichtentübermittlung	77	73	82	90	83	84	81	87	93

Förderung des Wohneigentums in NRW - ab 01.02.2007
für Haushalte mit mindestens einer erwachsenen Person und 1 Kind
oder
einem Haushalt mit mindestens einer/m schwerbehinderten Angehörigen (GdB 50)

ANLAGE 3 zu TOP

vom 12.06.07

Neubau oder Ersterwerb		bestehender Wohnraum (gebrauchte Immobilie)	
	Modell A	Modell B	
Einkommensgrenze	Einhaltung der Einkommensgrenze	Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu 40 v.H.	Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu 40 v.H.
Baudarlehen Förderpauschale	45.000,00 €	20.000,00 €	31.500,00 €
Kinderbonus je Kind	5.000,00 €	5.000,00 €	3.500,00 €
Stadtbonus (nur Stadt Neuss)	20.000,00 €	20.000,00 €	14.000,00 €
Zusatzdarlehen	12.000,00 €		12.000,00 €
Verzinsung inkl. Verwaltungskostenbeitrag	0,5 v.H.	2,5 v.H.	0,5 v.H.
Tilgung	1,0 v.H.	1,0 v.H.	4,0 v.H.
Tilgung Zusatzdarlehen	5,0 v.H.		5,0 v.H.
Mindestrückbehalt:	1 Person:	700,00 €	
	2 Personen:	900,00 €	
	3 Personen:	1.130,00 €	
	4 Personen:	1.360,00 €	
	5 Personen:	1.590,00 €	
	jede weitere Person:	230,00 €	

Eigentumsförderung Modell A Einkommensgrenze 100 %		
Personenzahl	Grenze 100% in EUR	mögl. Jahres- Bruttoeinkommen
1	15.850,00	23.562,00
2	21.130,00	31.105,00
3 (1. Kind)	23.890,00	35.048,00
4 (2. Kind)	28.760,00	42.005,00
5 (3. Kind)	33.630,00	48.962,00
6 (4. Kind)	38.500,00	55.920,00

Eigentumsförderung Modell B Einkommensgrenze +40 %:			
Personenzahl	Grenze in EUR	Überschreitung +40 %	mögl. Jahres- Bruttoeinkommen
1	15.850,00	22.190,00	32.620,00
2	21.130,00	29.582,00	43.180,00
3 (1. Kind)	23.890,00	33.446,00	48.700,00
4 (2. Kind)	28.760,00	40.264,00	58.440,00
5 (3. Kind)	33.630,00	47.082,00	68.180,00
6 (4. Kind)	38.500,00	53.900,00	77.920,00

Die Tabellen enthalten die Einkommensgrenzen und das für eine Förderung „maximal mögliche Brutto-Jahreseinkommen“ eines Arbeitnehmer-Haushaltes. Für das "Brutto-Jahreseinkommen" wurde unterstellt, dass Steuern und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gezahlt werden (Abzug in Höhe von jeweils 10 v.H.). Werbungskosten sind mit dem Pauschalbetrag von 920,00 Euro berücksichtigt. Höhere Werbungskosten können gegebenenfalls höhere Einkommen erlauben.

Die Angaben zum "Brutto-Jahreseinkommen" können für Beamte und Selbständige keine Anwendung finden. Dies gilt auch bei anderen Haushalts-Konstellationen (z.B. mehr als 2 Erwachsene) und Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen). Für junge Ehepaare, schwerbehinderte Menschen, Alleinerziehende, Kinder mit eigenem Einkommen und bei gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen von Haushaltsangehörigen gelten unter bestimmten Voraussetzungen Frei- und Abzugsbeträge, die ein höheres Einkommen erlauben. Bitte lassen Sie sich hierzu von der Bewilligungsbehörde beraten.

**Satzung
der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von
Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch
vom 29. Juni 2006**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des GTK erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Meerbusch, gemäß § 17 Abs. 1 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgebereinigungen unverzüglich mit.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kleinen Altersgemischten Gruppe (Familienengruppe)
 - b) Kinder in Betreuung mit geteilter Öffnungszeiten
 - c) Kinder mit Übermittag-Betreuung (Blockbetreuung, d. h. Betreuung von maximal 7 Std. täglich ohne Unterbrechung)
 - d) Kinder mit Übermittag-Betreuung (Tagesstättenbetreuung)
 - e) Schulkinder in Tageseinrichtungen für Kinder

- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7

Erlaß des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage des GTK vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Betreuungsformen Kindergarten, Kindergarten zusätzlich über Mittag (Tagesstättenbetreuung), Kinder unter 3 Jahren in Familiengruppen und Hort behalten weiterhin ihre Gültigkeit (da eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 29. Juni 2006 der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage zu § 5 der Satzung Elternbeitragsstaffel

Gültig ab 1. August 2006

Elternbeiträge	Jahreselinkommen	Kinder unter 3 Jahren in Familiengruppen	Kindergärten und Blockbetreuung	Tagesstättenbetreuung	Schulkinder
	bis 12.271,00 €	68,00 €	26,08 €	41,93 €	- €
	bis 24.542,00 €	141,12 €	44,48 €	70,56 €	67,78 €
	bis 36.813,00 €	208,61 €	73,11 €	115,04 €	83,85 €
	bis 49.084,00 €	276,61 €	115,04 €	177,93 €	115,04 €
	bis 61.355,00 €	312,91 €	151,34 €	235,19 €	151,34 €
	über 61.355,00 €				